

REPARATIONSFORDERUNGEN - MAL SO EIN EINFALL VON TSIPRAS & CO.?

EIN KOMMENTAR VON JUDITH DELLHEIM

Auch wenn die Medien den Anschein erwecken, die Linken in der griechischen Regierung würden in ihrer Finanznot nun die Reparationsfrage wiederentdecken, ist die Wahrheit eine andere: Die Forderung ist keineswegs neu. Und keineswegs hat sie mit dem Zustand der griechischen Staatsfinanzen zu tun, sondern mit der Würde von Opfern und ihrer Nachkommen, mit dem Umgang mit Geschichte, mit dem Verständnis von Unrecht und Gerechtigkeit, das erlittenes Leid «nur» anerkennen, aber nicht rückgängig machen kann. Die ethische und moralische wie die politische Dimension der Problematik ist entscheidend. 1995 veröffentlichte *Die Zeit* einen Beitrag von [Manolis Glezos](#), der das besonders deutlich macht:

«Seit Jahrzehnten verlange auch ich, dass Deutschland seinen aus den Weltkriegen resultierenden Verpflichtungen gegenüber Griechenland nachkommen muss, wenn es tatsächlich gewillt ist, unter dieses traurige Kapitel deutsch-griechischer Vergangenheit einen Schlussstrich zu ziehen.

Die deutsche Seite lehnte bisher die Zahlung von Reparationen mit der Begründung ab, diese Frage sei 1953 bei der Londoner Konferenz auf die Zeit nach dem Abschluss eines noch ausstehenden Friedensvertrages zwischen Deutschland und den Alliierten vertagt worden. Diese Vertagung bezieht sich auf die Zeit nach der Unterzeichnung eines Friedensvertrages mit dem vereinigten Deutschland.

Nach herrschender Rechtsauffassung entspricht einem solchen Friedensvertrag der von den deutschen Staaten und den vier Siegermächten des Zweiten Weltkrieges in Moskau unterzeichnete Einigungsvertrag vom 12. September 1990 (bekannt als Zwei-plus-Vier-Vertrag). Das vereinte Deutschland ist demzufolge seit 1990 verpflichtet, seinen aus dem Zweiten Weltkrieg entstandenen Verpflichtungen zur Wiedergutmachung nachzukommen.

Bei den Verpflichtungen Deutschlands gegenüber Griechenland handelt es sich um folgende Summen:

1. Restschulden aus Entschädigungsverpflichtungen aus dem Ersten Weltkrieg in Höhe von achtzig Millionen Mark, in Preisen von 1938.
2. Aufgelaufene Schulden Deutschlands aus dem bilateralen Handel zwischen den beiden Kriegen in Höhe von 523.873.000 US-Dollar, in Preisen von 1938.
3. Reparationsforderungen nach Berechnungen der Pariser Konferenz der Siegermächte von 1946 in Höhe von 7,1 Milliarden US-Dollar, in Preisen von 1938 (Entschädigung für die Beschlagnahme von Privat- und Staatseigentum, Plünderung, Zerstörung).
4. Ansprüche aus einer Zwangsanleihe von 3,5 Milliarden US-Dollar, die der Bank von Griechenland 1942 aufgenötigt wurde, um sowohl die Stationierungskosten für die Besatzungstruppen in Griechenland als auch die Verpflegung des Afrika-Korps von General Rommel zu bestreiten. Experten schätzen die heutige griechische Forderung unter Einbeziehung eines Minimalzinssatzes von drei Prozent auf dreizehn Milliarden US-Dollar.

In diesen Wiedergutmachungsforderungen sind die enormen Verluste unseres Landes an Menschenleben nicht inbegriffen. Bei einer Gesamtbevölkerung von 7 Millionen verlor Griechenland: 70.000 Personen infolge direkter kriegerischer Auseinandersetzungen; 12.000 Zivilisten infolge indirekter kriegerischer Auseinandersetzungen; 38.960 hingerichtete Menschen; 100.000 in Konzentrationslagern ermordete Geiseln (ein großer Teil davon griechische Juden); 600.000 Hungertote.

Die Frage der Reparationen Deutschlands gegenüber Griechenland ist nicht nur eine des Geldes. Sie hat auch eine moralische und eine politische Dimension. So hat Italien seine gesamten aus dem Krieg resultierenden Reparationsverpflichtungen gegenüber Griechenland erfüllt. Auch Bulgarien, das zusammen mit Deutschland und Italien Griechenland von 1941 bis 1944 besetzt hatte, erfüllte alle seine Verpflichtungen, um das Unrecht wiedergutzumachen, das seine Truppen am griechischen Volk begangen hatten. Warum sollte Deutschland von seinen Verpflichtungen befreit werden?“¹

Manolis Glezos schlug in seinem Beitrag weiter Möglichkeiten und Wege der Leistungserbringung «ohne die deutsche Wirtschaft zu beeinträchtigen» vor. [Eric Toussaint](#), belgischer Wissenschaftler und Funktionär

¹ Manolis Glezos: Ein Unrecht muss gesühnt werden, in: *Die Zeit*, 40/1995.

der internationalen Organisation CADTM, die sich für die Streichung ungerechter und unmoralischer Schulden engagiert, erklärt, dass Deutschland zwischen 100 bis 200 Milliarden Euro gegenüber Griechenland schulde, was zwischen einem und zwei Dritteln der öffentlichen Schuld des Landes ausmache. Das ist zweifellos interessant angesichts der arroganten Äußerungen von Finanzminister Wolfgang Schäuble gegenüber der griechischen Regierung. Deren Premierminister [Alexis Tsipras](#) hatte unmissverständlich erklärt: «Es ist die historische Pflicht der neuen griechischen Regierung den Besatzungskredit und Reparationen einzufordern.» Deren Opfer und Nachkommen meinen vielfach: «Der Schaden ist eine Tatsache. Egal wie viele Jahre, diese Wunden bleiben offen.»² Griechenland erfuhr gemeinsam mit den osteuropäischen Ländern die brutalste deutsche Okkupation.

Aber der deutsche Bundesaußenminister [Frank-Walter Steinmeier](#) kommentiert: «Wir sind nach wie vor und fest der Meinung, dass alle Reparationsfragen, einschließlich von Zwanganleihen, rechtlich abgeschlossen geregelt sind.»³ Er folgt damit Hans-Dietrich Genscher und Helmut Kohl, die mit dem 2-plus-4-Vertrag die griechischen Forderungen, übrigens 1965 in einem Memorandum und 1995 in einer diplomatischen Note der Regierung Griechenlands bekräftigt, als erledigt ansahen.

Die Fraktion der Partei DIE LINKE. nimmt das nicht hin. In ihrer Kleinen Anfrage zur Rechtslage von Anfang 2014 erklärt sie: «Von der rechtlichen Situation abgesehen, müssen aus Sicht der Fragesteller auch moralische und politische Pflichten berücksichtigt werden. Was die Nazis gestohlen haben, darf die Bundesrepublik Deutschland nicht einfach behalten.»⁴ Die Fraktion setzt somit die Initiativen der PDS-Gruppe im Deutschen Bundestag und die Arbeit ihrer Vorgängerin in der vergangenen Wahlperiode fort⁵. Diese sollten auch und insbesondere die Aktivitäten von Manolis Glezos unter anderem gegenüber der Bundesregierung unterstützen. Deren jüngste Antwort beginnt mit einer vielsagenden Vorbemerkung: «Das bilaterale Verhältnis von Deutschland und Griechenland ist von gegenseitigem Respekt getragen und zeichnet sich durch eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit aus, die insbesondere durch die enge Verbindung der Länder im Rahmen von Europäischer Union (EU) und North Atlantic Treaty Organization (NATO) geprägt wird. Im Vordergrund der Beziehungen stehen Zukunftsfragen. Derzeit bilden die Euro-Krise und die damit zusammenhängenden wirtschafts- und haushaltspolitischen Probleme einen besonderen Schwerpunkt.»⁶ Erst dann ist von «historischer Verantwortung für die Verbrechen der nationalsozialistischen Zeit» die Rede. Verwiesen wird auf in den 1960er Jahren entrichteten Zahlungen in Höhe von 115 Millionen DM.⁷ Das ist extrem wenig und kam auch nur auf großem Druck hin zustande. Der entsprechende Vertrag von 1960 bezog sich auf die Kompensation des Entzugs von Freiheit, auf die Zerstörung der Gesundheit und des Lebens von griechischen Bürgerinnen und Bürgern, die auf Grund ihrer Rasse, ihres Glaubens oder ihrer Weltanschauung gezielt verfolgt wurden. Es erfolgte damit keine umfassende Regelung sämtlicher zwischenstaatlicher Ansprüche. Auch die individuellen Ansprüche der Geschädigten wurden nicht geklärt.

Die Reihenfolge der Vorbemerkungen und die Aussagen der Bundesregierung sind skandalös. Sie sind das genaue Gegenteil zu den Intentionen und zu der Denkweise der Fragenden. Den Regierenden geht es in erster Linie um die Abwehr von Forderungen nach deutschen Leistungen. Man achte genau auf die Aussagen in den Antworten auf die ersten beiden Fragen:

«Ein formeller, endgültiger Verzicht der griechischen Regierung auf die Geltendmachung von Reparationsforderungen ist der Bundesregierung nicht bekannt.

Davon zu unterscheiden ist die Frage der Wiedergutmachung für spezifisches NS-Unrecht. Diese Frage ist im bilateralen Verhältnis abschließend geregelt; dazu wird auf die Vorbemerkung verwiesen ...

Der «Vertrag über die abschließende Regelung in Bezug auf Deutschland» vom 12. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 1318ff. – «Zwei-plus-Vier-Vertrag») enthält die endgültige Regelung der durch den Krieg entstandenen Rechtsfragen. Er hatte erklärtermaßen das Ziel, eine abschließende Regelung in Bezug auf Deutschland herbeizuführen, und es wurde deutlich, dass es weitere (friedensvertragliche) Regelungen über rechtliche Fragen im Zusammenhang mit dem «Zwei-plus-Vier-Vertrag» nicht geben werde. Hieraus ergab sich auch, dass die Reparationsfrage nach dem Willen der Vertragspartner nicht mehr geregelt werden sollte.»⁸

Damit setzt die Bundesregierung von CDU/CSU und SPD die Position ihrer schwarz-gelben Vorgängerin fort. Diese hatte wiederum in Reaktion auf eine Kleine Anfrage der linken Fraktion 2010 verkündet: «65

² Kontraste, Sendung vom 12.3.2015.

³ Ebenda.

⁴ Deutscher Bundestag: Drucksache 18/324, 17.1.2014, S. 1.

⁵ Deutscher Bundestag: Drucksache 13/2878, Deutscher Bundestag: Drucksache 17/574.

⁶ Deutscher Bundestag: Drucksache 18/451, 6.2.2014, S. 2.

⁷ Ebenda, S. 2-3.

⁸ Ebenda, S. 3.

Jahre nach Kriegsende und nach Jahrzehnten friedlicher, vertrauensvoller und fruchtbarer Zusammenarbeit der Bundesrepublik Deutschland mit der internationalen Staatengemeinschaft einschließlich dem NATO- und EU-Partner Griechenland hat die Reparationsfrage ihre Berechtigung verloren. Deutschland hat seit Beendigung des Zweiten Weltkrieges in hohem Maße Reparationsleistungen erbracht, die die betroffenen Staaten nach allgemeinem Völkerrecht zur Entschädigung ihrer Staatsangehörigen verwenden sollten. Allein durch Wiedergutmachung und sonstige Leistungen wurde ein Vielfaches der ursprünglich auf der Konferenz von Jalta ins Auge gefassten Reparationen in Höhe von 20 Mrd. US-Dollar erbracht. Im Übrigen wären Reparationen mehr als 60 Jahre nach Ende der kriegerischen Auseinandersetzungen in der völkerrechtlichen Praxis ein Sonderfall ohne jede Präzedenz.»⁹ Das ist nicht nur zynisch, sondern juristisch unhaltbar. Der griechische Botschafter hatte 1960 erklärt: « [Die Regierung des Königreichs Griechenland] behält sich ... vor, mit dem Verlangen nach Regelung weiterer Forderungen, die aus nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen während Krieg- und Besatzungszeit herrühren, bei einer allgemeinen Prüfung gemäß Artikel 5 Abs. 2 des Abkommens über deutsche Auslandsschulden vom 27. Februar 1953 heranzutreten.»¹⁰

Der Völkerrechtler Andreas Fischer-Lescano, der in der Kontraste-Sendung vom 12. März 2015 die Rechtsauffassung der Bundesregierung radikal kritisierte, ist unter Fachleuten nicht alleine: Selbst der deutsche Zivilsenat und der [Bundesgerichtshof](#) stützen die Regierungsposition nicht. Soweit die Vertreter der Bundesregierung meinen, «der Zwei-plus-Vier-Vertrag schließe sämtliche unter Art. 5 Abs. 2 LondSchAbk fallenden Individualansprüche endgültig aus ..., hat dies allerdings, was die streitigen Ansprüche der Kläger angeht, keine Grundlage, weil – abgesehen davon, daß Griechenland nicht Vertragspartei war – nicht ersichtlich ist, woraus sich ein Verzicht dieses Staates auf individuelle Ansprüche zu Lasten seiner Angehörigen ergeben und seine Wirksamkeit herleiten soll.»¹¹

Die wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestags bestätigten 2013 diese Ansicht.¹² Zum einen ist die Entstehung völkerrechtlicher Ansprüche zwar zunächst nach dem Völkerrecht zu beurteilen, das zum Zeitpunkt dieser Entstehung galt. Im Völkerrecht gibt es aber auch kein allgemeines Rückwirkungsverbot. Selbst wenn nach dem Kriegsrecht die Zwangsanleihe von 1942, wenn sie denn aus Mitteln des Staates Griechenlands aufgebracht worden sein sollte, als rechtmäßig angesehen würde, könnten heute die Staaten Deutschland und Griechenland vereinbaren, dass die Zwangsanleihe zurückgezahlt wird.

Zum anderen sind im Zwei-plus-Vier-Vertrag Reparationsansprüche nicht ausdrücklich erwähnt und somit auch nicht geregelt. Außerdem war Griechenland, wie bereits durch Fischer-Lescano gesagt, an diesem Vertrag nicht beteiligt. Die Wiener Übereinkunft zum Recht der Verträge (WVK) schließt aus, dass ein Vertrag für einen Drittstaat ohne dessen ausdrückliche Zustimmung zur Anwendung kommt. Es ist also juristisch anerkannt, dass völkerrechtliche Verträge keine Rechtsverluste von Drittstaaten begründen können, ohne dass diese selbst sie erklären. Es ist also trickreich, wenn die Bundesregierung sagt: Die Parteien des Zwei-plus-Vier-Vertrages haben diesen als Ersatz für einen Friedensvertrag geschlossen. Die Kompetenz der Hauptsiegermächte, bei der Regelung der Folgen des Zweiten Weltkrieges stellvertretend für die deutschen Kriegsgegner zu agieren, wurde durch keinen betroffenen Staat offiziell infrage gestellt. Auch Griechenland hat zu diesem Zeitpunkt keinen juristischen Protest gegen eine solche Interpretation geäußert. Außerdem hat Griechenland mit seiner Unterschrift unter die «Charta von Paris für ein neues Europa» von 1990 einen Schlussstrich unter die Kriegs- und Nachkriegsgeschichte gezogen. Weitere Forderungen sind damit hinfällig.

Der Trick ist völkerrechtlich nicht haltbar: Folgt man zusätzlich zum bereits Gesagtem der Position, dass ein Gläubigerstaat Reparationsansprüche erheben kann, ohne dass diese Ansprüche in einem Friedensvertrag definiert sind, so kann argumentiert werden, dass diese Ansprüche nicht bereits durch den Zwei-plus-Vier-Vertrag hinfällig geworden sind. Außerdem sagt die [Pariser Charta](#) im Abschnitt «Einheit» nichts zu Reparationen. Hier wird ausgeführt: «Wir nehmen mit großer Genugtuung Kenntnis von dem am 12. September 1990 in Moskau unterzeichneten Vertrag über die abschließende Regelung in Bezug auf Deutschland und begrüßen aufrichtig, dass das deutsche Volk sich in Übereinstimmung mit den Prinzipien der Schlussakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und in vollem Einvernehmen mit seinen Nachbarn in einem Staat vereinigt hat. Die Herstellung der staatlichen Einheit Deutschlands ist ein bedeutsamer Beitrag zu einer dauerhaften und gerechten Friedensordnung für ein geeintes demokratisches Europa, das sich seiner Verantwortung für Stabilität, Frieden und Zusammenarbeit bewusst ist.»

Die Bundesregierung hat, wie oben zitiert, selbst erklärt, dass es seitens Griechenlands keine ausdrückliche

⁹ Deutscher Bundestag: Drucksache 17/709, S. 5.

¹⁰ Bundesgesetzblatt: BGBl. II 1598.

¹¹ Zitiert nach Pressemitteilung zur Kontraste-Sendung am 12.3.2015.

¹² Wissenschaftliche Dienste: WD 2 .3000 - 041/13, WD 2 - 3000 - 093/13, Berlin 2013.

Verzichtserklärung auf Reparationsleistungen gibt. Dies aber wäre die völkerrechtliche Bedingung ihrer Ansicht, dass Griechenlands Forderung hinfällig sei.

Die Bundesregierung, die unentwegt von Rechtsstaatlichkeit redet, offenbart ein hochproblematisches Rechtsverständnis. Vor allem aber offenbart sie ein Geschichtsbewusstsein und eine Moral, die zu Protest herausfordern müssen. Hinzu kommt das unwürdige Auftreten in allen Fragen, die mit der griechischen Staatsschuldenkrise verbunden sind. Warum ist laufend von «Hilfen» und «Reformen» wie von durch Griechenland zu erbringenden Leistungen die Rede, wenn die elementaren Lebensinteressen der Bürgerinnen und Bürger verletzt werden? Warum wird nicht Goldman Sachs für die «Griechenland-Manipulationen» zur Kasse gebeten? Warum gelingt es uns noch immer nicht, Solidarität mit den Linken und den «Krisenopfern» in Griechenland wirklich zu leben, gemeinsame Interessen, Forderungen und Positionen politikwirksam zu machen?

Judith Dellheim ist Referentin für Solidarische Ökonomie am Institut für Gesellschaftsanalyse der Rosa-Luxemburg-Stiftung.